

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der  
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,  
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,  
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

**Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>**

**Durlach, 1710**

Der Neunzehende Titul.

**urn:nbn:de:bsz:31-67425**

## Der Neunzehende Titul.

Ursachen / derentwegen ein Ehegemächt das  
ander enterben mag.

**W**ann ein Ehegemächt gegen dem andern /  
ein solche Ursach begienge / die / vermög vnserer  
Eheordnung / auch die Ehe scheiden köndte / so soll  
dieselbe auch genugsam seyn / die Enterbung vorzu-  
nehmen / wie nicht weniger die jenige Ursachen / derentwegen  
die Eltern ihre Kinder / und hergegen die Kinder ihre Eltern ent-  
erben mögen / von denen / in nechst vorhergehenden Tituln mel-  
dung beschehen / gegen den Ehegemächten in der Enterbung statt  
haben sollen / jedoch daß auch jederzeit die Ursach / warumb das  
ander Ehegemächt enterbt werde / im Testament außdrucklich  
gesetzt / und im fall dieselb widersprochen / durch die andere einge-  
setzte Erben dargethan werde.

## Der Zwanzigste Titul.

Auß was Ursachen auffgerichte / Testamenten  
unkräftig vnd nichtig können werden.

**D**ieweil sich zu mehrmalen zuträgt / daß ei-  
wann ein Testament gleich anfangs unkräftig /  
und nichtig / oder aber anfangs kräftig / und allererst  
nachgehends / auß seinen gewissen Ursachen / von  
Unkräften wird / So ist zuwissen / daß erstlich alle die jenige Te-  
stamenten / welche weder nach Form und verordnung der gemei-  
nen beschriebenen Keyserlichen Rechten / noch auch vorgesezten  
Unsers Landrechten und Ordnungen auffgericht / für unkräftig  
und nicht giltig gehalten werden sollen.

s. I.

Item wann die Personen / so das Testament auffgericht /  
Unverstands / oder anderer mangel halben / die oben angezeigt  
worden / zum Testiren untauglich / oder wann der eingesetzte  
Erb / der Erbschafft / von Rechts wegen nicht fähig ist / so kan  
dasselb kein krafft haben.

So